

Die Ämter eines Generalvikars sowie eines Finanzdirektors des Bischofs von Augsburg im Wandel der Zeit¹

Von Josef Binder

Seit alters her ist es nach kirchlichem Recht Sache eines Diözesanbischofs, die ihm anvertraute Teilkirche in der Nachfolge Jesu Christi sowie der Apostel mit gesetzgebender, ausführender und richterlicher Gewalt zu leiten². Die gesetzgebende Gewalt übt der Bischof selbst aus, die ausführende Gewalt selbst oder nach Maßgabe des Rechts durch seinen Generalvikar, die Bischofsvikare bzw. den Ökonomen (oder Finanzdirektor), die richterliche Gewalt selbst oder nach Maßgabe des Rechts durch den Gerichtsvikar (oder Offizial) und die Richter³.

Die Weichenstellung für das, was im Laufe der kommenden Jahre in der Kirche von Augsburg geschehen und verwirklicht werden soll, ist folglich in erster Linie der Entscheidung unseres Bischofs vorbehalten. Dagegen wird es auch künftig die vornehmste Aufgabe des Bischöflichen Generalvikariats wie auch der Bischöflichen Finanzkammer sein, dem Diözesanbischof mit Rat und Tat zur Seite zu stehen und die von ihm getroffenen Entscheidungen bzw. die Beschlüsse von Domkapitel, Diözesansteuerausschuß und Diözesanvermögensrat, die weithin unter seiner Leitung tagen, zu vollziehen.

Im Rahmen eines Festaktes am 30. September 1993 im „Haus St. Ulrich“, Augsburg, hat unser Herr Diözesanbischof Dr. Viktor Josef Dammertz mit beredten Worten Herrn Finanzdirektor Dr. Helmut Weber in den wohlverdienten Ruhestand verabschiedet und Msgr. Konstantin Kohler als neuen Generalvikar sowie Herrn Prälat Dr. Eugen Kleindienst als künftigen Finanzdirektor und Bischofsvikar für wirtschaftliche Angelegenheiten in ihre Ämter eingeführt. Es erscheint deshalb angezeigt, auch einige Aussagen über die Entstehung und geschichtliche Entwicklung der Ämter eines Bischöflichen

¹ Überarbeitete und nicht unerheblich erweiterte Fassung eines Grußwortes anlässlich des Festaktes am 30. 9. 1993 im „Haus St. Ulrich“, Augsburg.

² Vgl. auch Mt. 16, 18 f.; Lk. 22, 32; Joh. 21, 17.

³ Vgl. cc. 391, 494 des Codex Iuris Canonici vom 25. 1. 1983 (AAS 75 [1983], Pars II, S.1).

Generalvikars sowie eines Bischöflichen Finanzdirektors vornehmlich im Hinblick auf die Verwaltung kirchlichen Vermögens im Bistum Augsburg skizzenhaft zu treffen.

Urkirche – Christliches Altertum

Schon unter den Aposteln besaß einer von Jesus den Auftrag, das gemeinschaftliche Vermögen zu verwalten⁴. Der hl. Augustinus bemerkte zu der betreffenden Johannesstelle: „Es hatte also auch der Herr seine Geldkasse, und indem er die Gaben der Gläubigen bewahrte, verwendete er sie sowohl für die Bedürfnisse der Seinigen wie für andere Bedürftige. Damals wurde zum ersten Mal die Form des Kirchenvermögens eingerichtet. Daraus sollen wir erkennen, das Gebot, nicht an den morgigen Tag zu denken⁵, sei nicht zu dem Zwecke gegeben worden, daß von den Heiligen (= Gläubigen) kein Geld aufbewahrt würde, sondern daß man Gott nicht um des Geldes willen diene und nicht aus Furcht vor Mangel die Gerechtigkeit verlasse“⁶.

Die Gemeinden der Urkirche sammelten daher zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse, nämlich zur Deckung des Personal- und Sachaufwandes für den Gottesdienst (Eucharistie), die Verkündigung (Apostolat) und den Dienst am Nächsten (Caritas) Geldmittel, deren Verwaltung und Verteilung die Apostel⁷ bzw. die von ihnen eingesetzten Bischöfe⁸ teils selbst besorgten, teils durch bewährte vertrauenswürdige Männer (Diakone) besorgen ließen⁹.

Mit der Entfaltung der bischöflichen Verwaltung nach dem Mailänder Toleranzedikt des Kaisers Konstantin (zusammen mit Licinus) im Jahre 313 nahm auch die Bedeutung der Diakone zu, die nunmehr zu den eigentlichen Trägern der Verwaltung des kirchlichen Vermögens wurden, das infolge der staatlichen Anerkennung der Kirche und Verleihung der Rechtsfähigkeit (in Form einer sog. Juristischen Person) durch Gaben der Gläubigen, Schenkungen unter Lebenden und von Todes wegen sowie durch staatliche Zuwendungen vor-

⁴ Joh. 13, 29.

⁵ Mt. 6, 34.

⁶ Bardenhewer/Schermann/Weymann (Hrsg.), Bibliothek der Kirchenväter, Band 6, Vorträge des hl. Augustinus über das Evangelium des hl. Johannes, Band 3 (Bearbeiter Thomas Specht), Kempten & München 1914, S. 40 bzw. 828 (62. Vortrag).

⁷ ApG. 2, 44 f.; 4, 34 ff.

⁸ ApG. 20, 17, 28; 1. Kor. 9, 7 ff.

⁹ ApG. 6, 1 ff.

nehmlich aus heidnischem Tempelgut sich stetig mehrte¹⁰. Eine besondere Stellung nahm hierbei der Bischofsdiakon ein, der mit dem persönlichen Dienst beim Bischof, der Armenpflege und der diözesanen Vermögensverwaltung betraut war; er trat an die Spitze der Diakone, erhielt die Leitung des jüngeren Klerus und wurde seit Mitte des 5. Jahrhunderts als Archidiakon der erste und einflußreichste Amtsträger an der Bischofskirche. Ihm oblag die Unterstützung des Bischofs in der gesamten Diözesanverwaltung; später fielen ihm auch richterliche Aufgaben zu¹¹.

Eine große Saalkirche mit drei Schiffen, deren Grundmauern bei Ausgrabungen nahe den heutigen Kirchen „St. Stephan“ und „St. Gallus“ in Augsburg 1958/60 zu Tage traten, ist ausweislich von Münzfunden nach 337 wohl als frühe Bischofskirche genutzt worden¹². Durch das Konzil von Chalcedon im Jahre 451 wurde im Orient für jedes Bistum die Einsetzung eines Geistlichen oder Laien als Ökonomen vorgeschrieben¹³; im Abendland fand sich hierfür ein Kleriker, Vicedominus (für den päpstlichen Haushalt) oder Maiordomus (für einen bischöflichen Haushalt) genannt.

Ein Dekret des Papstes Simplicius aus dem Jahre 475, das erste geschichtlich bekannte Gesetz unserer Kirche über ihre Vermögensverwaltung, schrieb die bisherige Übung und eine einsetzende Dezentralisierung fort, d. h. das Kirchenvermögen (insbesondere dessen Ertrag) und die Gaben der Gläubigen waren (wohl monatlich) in vier „portiones“ zu zerlegen, und zwar für die örtliche Kirche (*quarta ecclesiae fabricae*), die Armen (*quarta pauperum*), den Geistlichen (*quarta cleri*) und den Bischof (*quarta episcopi*)¹⁴. Aus dem Viertel für die Ortskirche entwickelte sich in den folgenden Jahrhunderten die Kirchenfabrik oder Kirchenstiftung als selbständige juristische Person, aus dem Viertel für die Armen entstanden ortskirchliche Wohltätigkeitsstiftungen (Spitäler, Waisenhäuser, Pflegeanstalten), das Viertel für den Geistlichen wurde zur Pfründestiftung oder zum Benefizium und das Viertel für den Bischof erwuchs zum Bischöflichen Stuhl (*mensa episcopalis*)¹⁵. Diese Stiftungen des

¹⁰ Hans Liermann, Handbuch des Stiftungsrechts, Band 1 Geschichte des Stiftungsrechts, Tübingen 1963, S. 28 ff., 43.

¹¹ Godehard J. Ebers, Grundriß des Katholischen Kirchenrechts, Wien 1950, S. 19, 40.

¹² Wolfgang Zorn, Augsburg, Geschichte einer deutschen Stadt, 2. Aufl. Augsburg 1972, S. 41.

¹³ Hans E. Feine, Kirchliche Rechtsgeschichte, Band 1 Die katholische Kirche, 3. Aufl. Weimar 1955, S. 118.

¹⁴ Ulrich Stutz, Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens von seinen Anfängen bis auf die Zeit Alexanders III., Band I 1, Berlin 1895, S. 27 f.

¹⁵ Christian Meurer, Bayerisches Kirchenvermögensrecht, Band 2 Bayerisches Pfründerecht, Stuttgart 1901, S. 3.

öffentlichen Rechts sind trotz ihrer wechselvollen Geschichte auch heute noch bedeutsame Rechtsträger zweckgebundenen kirchlichen Vermögens.

Frühes Mittelalter

Die Alemannen eroberten um 450 die Römerstadt Augsburg und nahmen das Alpenvorland westlich des Lechs in ihren Besitz. Bei der Teilung des Merowingerreiches im Jahre 561 gehörten Alemannien und Bayern als Protektorate zu dem ostfränkischen Reichsteil Austrasien mit der Hauptstadt Metz. In seinem Wallfahrtsbericht bezeugte Venantius Fortunatus 565 die Afraverehrung in Augsburg¹⁶. Germanische Grundherren als die neuen weltlichen Herrscher pflegten auf ihrer Scholle Heiligtümer zu errichten, über welche sie selbst dann naturgemäß das persönliche Herrschafts- und Verfügungsrecht ausübten. Die (Pfarr-)Kirche, die der adelige Grundherr, Fürst oder König auf eigenem Grund errichtete, war folglich keine „res sacra“ (hl. Sache) nach römischem Recht, sondern war und blieb Privateigentum des Grundherren (wenn auch zumeist Treuhandvermögen)¹⁷. Ihre Erträgnisse flossen ihm zu, er konnte die Kirche veräußern oder verleihen samt dem dazugehörigen Kirchengut; er ernannte, besoldete und entließ den Ortsgeistlichen. Gleiches galt von dem Entgelt für kirchliche Amtshandlungen (Stolgebühren), dem Nachlaß des verstorbenen Geistlichen (ius spoli) und der Nutzung der Pfründe, solange die Pfarrstelle verwaist war (ius regaliae).

Der „pactus alemannorum“, die älteste, nur bruchstückhaft erhaltene Aufzeichnung des alemannischen Volksrechts aus den Jahren um 630, stärkte auch die Stellung der Diözese Augsburg, die wohl unter dem Merowingerkönig Dagobert I. (623–639) auf spätantiker Grundlage – etwa mit dem Bistum Konstanz – neu errichtet worden war¹⁸. Um 730 ließ Herzog Lantfried die „lex alemannorum“, eine Überarbeitung des Stammesrechtes unter Berücksichtigung der Normierungen der Frankenkönige, zum Gesetz erheben. Dadurch wurden etwa Schenkungen an die Kirche nachhaltig erleichtert, einmal angesammelter kirchlicher Besitz durfte nicht wieder veräußert werden¹⁹. Der hl.

¹⁶ Kurt Reindel, Die Vorbevölkerung, in Max Spindler (Hrsg.), Handbuch der Bayerischen Geschichte, Band I (HdbBayG I), 2. Aufl. München 1981, S. 124 (134).

¹⁷ Friedrich Prinz, Die Bistümer, HdbBayG I, 2. Aufl. München 1981, S. 440 (454).

¹⁸ Adolf Layer, Christianisierung und frühe kirchliche Organisation, HdbBayG III/2, 2. Aufl. München 1979, S. 816 (819).

¹⁹ Wolfgang Zorn, a. a. O., S. 50.

Bonifatius schuf 739 mit Billigung des Herzogs Odilo die vier bayerischen Bistümer Salzburg, Freising, Regensburg und Passau; später auch Würzburg (742) und Eichstätt (745). Im Begleitschreiben von Papst Gregor III. wurden die (irischen Wander-)Bischöfe Alemanniens und Bayerns aufgefordert, Bonifatius als päpstlichen Vikar aufzunehmen, seine Weisungen zu befolgen und bei einer Bischofsversammlung, die dieser etwa in der „civitas augusta“ ([befestigte] Stadt Augsburg [mit Bischofsitz]) einberufen werde, zu erscheinen²⁰. Das um 740 entstandene „lex baiuvariorum“, das Stammesrecht der Bayern, enthielt in Anlehnung an das der Alemannen gleichfalls (Schutz-)Bestimmungen für die Kirche²¹.

Bischöfe wurden durch Karl den Großen und seine Nachfolger (insbesondere Kaiser Otto I. – sog. „ottonisch-salisches Reichskirchensystem“) belehnt und bildeten erhoffte reichstreue (weltliche) Fürsten. Dies bedeutete auch infolge des Zölibates eine Sicherstellung der stets neuen Vergabe derartiger (Herrschafts-)Befugnisse. Der König bzw. Kaiser, nicht der Papst besetzte daher die Bischofsstühle durch Investitur (Verleihung, Aushändigung der Herrschaftssymbole [Ring und Bischofsstab]), zumal er sich – regelmäßig vom Papst gesalbt und gekrönt – hierfür berechtigt fühlte. Karl der Große setzte um 778 den Mönch Simpert zum Bischof von Augsburg ein. Nach der gewaltsamen Absetzung des Herzogs Tassilo (788) wurde Bayern dem Frankenreich wieder eingegliedert und auch kirchlich neu geordnet. 792 wurde der hl. Simpert zugleich Bischof von Neuburg a. d. Donau, wohl auch Abt von Staffelsee²². Bald nach der Erneuerung des weströmischen Kaisertums durch die Krönung Karls (800) in Rom wurden das westbayerische Bistum Neuburg sowie das Kloster Staffelsee zwischen 801 und 807 aufgelöst und dem Augsburger Bistum einverleibt²³. Die hierdurch geschaffenen Ostgrenzen der Diözese Augsburg, die bis 1817 zur Kirchenprovinz Mainz gehörte, sind im wesentlichen bis auf den heutigen Tag erhalten.

Dem Unterhalt des Bischofs diente vornehmlich der Fron-(d. h. Herren-)hof unter Verwaltung des Maiordomus (Hofmeiers). In den Kornhäusern des Fronhofs hatten die abgabepflichtigen Bauern auf dem umliegenden Bischofsland ihre Naturalablieferungen (Zehntabgaben) einzubringen²⁴. Aus einem

²⁰ Wolfgang Zorn, ebenda.

²¹ Kurt Reindel, *Recht und Verfassung*, HdbBayG I, 2. Aufl. München 1981, S. 234 (243 f.).

²² Kurt Reindel, *Erste Klöstergründungen in Bayern*, HdbBayG I, 2. Aufl. München 1981, S. 204 (218 f.).

²³ Adolf Layer, a. a. O., S. 820.

²⁴ Wolfgang Zorn, a. a. O., S. 54.

Verzeichnis der hochstiftischen Güter des Bistums Augsburg, das um 810 von königlicher oder bischöflicher Seite angelegt wurde, ist ersichtlich, daß unsere Kirche damals insgesamt 1427 bewirtschaftete und 80 brachliegende Hufen (Hofstellen) besaß. Mit den Einkünften aus diesen Gütern, die wohl dem Maiordomus, möglicherweise auch dem Archidiakon²⁵ unterstanden, wurden die Bedürfnisse der Bistumsleitung, aber auch der Unterhalt des Domklerus, also des sich allmählich rechtlich verselbständigenden Domkapitels, bestritten²⁶.

Auf dem Kapitulare 818/819 zu Aachen legte Kaiser Ludwig der Fromme fest, daß jeder (Pfarr-)Kirche eine Hufe (ca. 5–10 ha) Kirchenland als Dotation zuzuteilen sei und der Ortsgeistliche weder von der Hufe, seinem Zehntanteil, den Oblationen (Gaben) der Gläubigen noch von den (Neben-)Gebäuden der Kirche dem Grundherrn regelmäßig eine Abgabe zu leisten habe. Pfarrhaus und zinsfreies Pfarrwiddum, die Oblationen, Stolgebühren und der Zehntanteil gaben nunmehr eine feste lebenslange Versorgung für den Geistlichen ab²⁷. Dieses Benefizialvermögen (Pfründestiftung) verselbständigte sich zunehmend gegenüber dem sonstigen örtlichen Kirchenvermögen (Kirchenstiftung, Wohltätigkeitsstiftung), aber auch dem Bischöflichen Stuhl.

Im Regensburger Vertrag von 921 erhielt der Bayernherzog Arnulf von König Heinrich I. das Recht, die bayerischen Bischofsstühle durch Ernennung und Investitur zu besetzen. Herzog Arnulf führte die erste große bayerische Säkularisation von Kirchengut durch, vornehmlich um die Finanzmittel zur Ausstattung seines Reiterheeres gegen die Ungarn zu gewinnen²⁸. In den Jahren 953/54 wurden auch die Güter des Bistums Augsburg durch den schwäbischen Herzog Liutolf, den Sohn Kaisers Otto I., großenteils säkularisiert und hochstiftischer Besitz an seine Gefolgsleute vergeben²⁹. In einer Urkunde vom 28. April 969 über die Errichtung eines selbständigen Kanonissenstifts bei „St. Stephan“ in Augsburg wurde vom hl. Ulrich, der unter Bischof Adalbero selbst Ökonom bzw. Maiordomus, d. h. Verwalter des Augsburger Bistumsvermögens war³⁰, den Ordensfrauen auch ein Teil der

²⁵ Vgl. auch Friedrich Prinz, a. a. O., S. 440 (444).

²⁶ Friedrich Zoepfl, *Das Bistum Augsburg und seine Bischöfe im Mittelalter*, Augsburg 1955, S. 43.

²⁷ Anton Dyroff, *Die Entwicklung des bayerischen Staatskirchenrechts bezüglich des Ortskirchenvermögens bis zum Konkordat von 1817*, *Annalen des Deutschen Reichs* 1905, S. 641 (645).

²⁸ Otto J. Voll, *Handbuch des Bayerischen Staatskirchenrechts*, München 1985, S. 8.

²⁹ Friedrich Zoepfl, a. a. O., S. 66.

³⁰ Friedrich Prinz, *Gestalten und Wege bayerischer Geschichte*, München 1982, S. 36.

Amtslehengüter seines Archidiakons Amalrich als Zustiftung (Dotation) zur Verfügung gestellt³¹.

Hochmittelalter

In dieser Epoche vollzogen sich eine weitere Dezentralisierung kirchlichen Vermögens sowie die teilweise Änderung der handelnden Organe. Ferner wurde allmählich das Eigentumsrecht des Grundherrn an dem sog. „Gotteshausvermögen“ durch Umwandlung in ein Patronatsrecht, das nicht mehr im Eigentum des Grundherrn an der Scholle, sondern in der Dankbarkeit der Kirche für die (sich mehr und mehr rechtlich verselbständigende) Stiftung seinen Rechtsgrund fand, überwunden³². Auf dem Würzburger Nationalkonzil von 1287 wurde festgestellt, daß sämtliche Verwalter kirchenstiftischen Vermögens unter bischöflicher Vollmacht stünden und von ihm beaufsichtigt werden könnten. Laien wurden hierbei als *vitrici*, *provisores*, *iurati*, *magistri fabricae*, später als Kirchenpropste, Heiligenmaier, Kirchenpfleger, Zechleute usw. bezeichnet³³. Für die Pfründestiftung handelte nunmehr der betreffende Ortsgeistliche als Pfründehaber (Nießbraucher). Hinsichtlich der Wohltätigkeitsstiftungen baute der Ständerat seine Mitspracherechte immer weiter aus, als er zur (Mit-)Bestreitung der sehr hohen (Fürsorge-)Aufwendungen herangezogen werden mußte; auch städtische bzw. bürgerliche Stiftungen entstanden (Spitäler, später auch die Fuggerei in Augsburg). Dotiert mit betreffenden Gütern des Bischöflichen Stuhles, konstituierte sich das Domkapitel als eigene Körperschaft (*mensa capitularis*); auch das Priesterseminar und die Emeritenanstalt haben sich rechtlich verselbständigt.

Im Augsburger Stadtrecht von 1156 bzw. 1276 wurden die Rechte des königlichen Stadtvogtes, des bischöflichen Burggrafen, des Münzmeisters und der einzelnen Handwerker näher festgelegt; Augsburg wurde freie Reichsstadt (1276/1316), St. Ulrich und Afra Reichsstift (1323).

Die Archidiakone, regelmäßig in Personalunion mit den ersten Dignitäten der Domkapitel verbunden, waren Anfang des 13. Jahrhunderts auf dem Höhepunkt ihres Einflusses³⁴. Durch die Benefizialisierung ihres Amtes waren

³¹ Wolfgang Zorn, a. a. O., S. 61.

³² Godehard J. Ebers, a. a. O., S. 129.

³³ Anton Dyroff, a. a. O., S. 646 f.

³⁴ Siehe hierzu sowie zum Folgenden insbesondere Godehard J. Ebers, a. a. O., S. 124 ff.

ihre anfänglich vom Bischof delegierten Befugnisse zu eigenem Recht erwachsen, welche die bischöfliche Amtsgewalt in Verwaltungs- und Gerichtssachen zunehmend einengten. Dies führte zunächst in Frankreich, anschließend auch in Deutschland zur widerruflichen und an die Amtszeit des Bischofs gebundenen Einsetzung eines kundigen Berufsrichters aus der Mitte des Domkapitels als ständigen Vertreter des Bischofs, *Offizial* genannt.

Um 1300 wurde auch der vom Papst zu berufende Weihbischof zu einem ständigen Amt, nachdem die Diözesanbischöfe in Deutschland durch die ihnen übertragenen reichs- und landesfürstlichen Geschäfte vermehrt in Anspruch genommen wurden.

Die großen Diözesen Frankreichs und Englands, seit dem 14. Jahrhundert auch Deutschlands, kannten noch einen dritten, gleichfalls widerruflich und für die Amtsdauer des Bischofs bestellten Amtsträger, den *Generalvikar*. Bisher war vom Bischof lediglich für den Einzelfall seiner Abwesenheit die Vollmacht zur allgemeinen Vertretung erteilt worden (*vicarius generalis in spiritualibus vel in temporalibus*); nunmehr wurde das Amt eines allgemeinen und dauernden Stellvertreters (*alter ego*) des Bischofs für die Verwaltung geschaffen. Auch dieses Amt wurde regelmäßig Mitgliedern des Domkapitels übertragen. Als erster *Generalvikar* im Bistum Augsburg gilt der Dominikaner Kuno von Krophasberg, nachdem ihn eine Urkunde vom 11. April 1351 als „*vicarius in spiritualibus generalis*“ des Bischofs Markward von Randegg (1348–1365) ausweist³⁵.

Neuzeit

Das Reformkonzil von Trient, das in drei Perioden zwischen 1545 und 1563 tagte, bestätigte die kirchlichen Ämter eines *Generalvikars*, *Weihbischofs* sowie *Offizials* und verpflichtete ferner das Domkapitel, binnen acht Tagen nach Erledigung des bischöflichen Stuhles für die Dauer der *Sedisvakanz* einen *Kapitelsvikar* zur Leitung der Diözese zu wählen und erforderlichenfalls einen oder mehrere *Ökonomen* für die Vermögensverwaltung zu bestellen³⁶. In der Folgezeit wurde das Amt des *Generalvikars*, obgleich das jüngste, unter allmählicher Ersetzung der *archidiaconalen* Gewalt das erste und bedeutendste

³⁵ Friedrich Zoepfl, a. a. O., S. 309.

³⁶ Hans E. Feine a. a. O., S. 474 ff.

Amt der bischöflichen Kurie; seine Behörde nennt man herkömmlich „Bischöfliches Generalvikariat“.

Der staatliche Souverän nahm auch infolge der Reformation (*cuius regio – eius religio*) immer mehr die Rechtsetzungsbefugnis für die Verwaltung kirchlichen Vermögens für sich in Anspruch³⁷. Das oberbayerische Landgebot Albrechts IV., des Weisen, von 1488 enthielt erste staatsaufsichtliche Bestimmungen über die Verwaltung der Kirchengüter. So sollte in jeder Pfarrei der Pfarrer im Zusammenwirken mit den Zechleuten und zwei angesehenen Parochianen (Pfarrangehörigen) alle Spenden für die Kirchenfabrik, für Licht (Kerzen) und andere Bedürfnisse verwalten. Die Landesordnung von 1553 sowie die Landes- und Polizeiordnung von 1616 brachten weitere Regelungen über die Verwahrung, Verwaltung und Verrechnung der Kirchengüter. Im Zechschrein (Kirchentruhe) wurden die Oblationen der Gläubigen verwahrt; dessen Schloß ließ sich nur mittels dreier Schlüssel, von denen einen der Pfarrer, den zweiten der Zech-(Kirchen-)pfleger und den dritten der Bischof bzw. ein Beauftragter der Pfarrei besaßen, öffnen.

Das (erste) bayerische Konkordat vom 5. September 1583 zwischen dem Herzog und der damaligen Salzburger Kirchenprovinz (Salzburg, Passau, Freising, Regensburg und Chiemsee) legte u. a. fest, daß die Verwaltung des Kirchenstiftungsvermögens durch ein Kollegium aus Pfarrer, Zechpfleger, evtl. auch Gewählten der Parochie zu erfolgen habe und die Tätigkeit dieses Organs vom Bischof gemeinsam mit dem Landesherrn überwacht werde. 1631 erfolgte ein inhaltsgleicher Rezeß mit dem Bischof von Augsburg, der 1684 ergänzt wurde.

In der Folgezeit wurden „*bona temporalia*“ (zeitliche Güter) als „*res mixtae*“ (kirchliche wie weltliche Angelegenheiten) zunehmend allein durch den Landesherrn (Herzog) gesetzlich geregelt. Das Bemühen der bayerischen Herzöge (Wilhelm IV., Albert V., Wilhelm V. sowie Kurfürst Maximilian I.), den Protestantismus von Bayern fernzuhalten und durch eigenes Handeln in Bayern eine innere Reform der katholischen Kirche durchzuführen, erfuhr durch entsprechende päpstliche Privilegien eine Bestätigung³⁸. Die Ausübung derartiger herzoglicher Machtbefugnisse (Kirchenhoheitsrechte) erfolgte seit 1557 durch den „Religions- und Geistlicher Lehen – Rat“, der 1573 den Namen „Geistlicher Rat“ erhielt. In den Geistlichen Ratsordnungen von 1779

³⁷ Vgl. hierzu sowie zum Folgenden Anton Dyroff, a. a. O., S. 647 ff.

³⁸ Otto J. Voll, a. a. O., S. 13.

und 1783 wurden als Ausfluß einer allumfassenden Staatsgewalt des Kurfürsten (in Anlehnung an das Kirchenregiment [Summepiskopat] protestantischer Landesherrn) folgende Rechte gegenüber der Kirche geltend gemacht und ausgeformt (sog. „*iura principis circa sacra*“ [teilweise sogar „*iura in sacra*“])³⁹:

- das *ius advocatiae* (oder *protectionis*), d. h. das Schutzrecht über die Kirche
- das *ius inspiciendi*, d. h. das Recht, von allen Äußerungen der Kirche Kenntnis zu nehmen und sie damit zu beaufsichtigen
- das *ius cavendi*, d. h. das Recht, durch Vorsorgemaßnahmen einer etwaigen Schädigung staatlicher Interessen seitens der Kirche vorzubeugen
- das *ius placeti*, d. h. das Recht, alle päpstlichen und bischöflichen Erlasse zur vorherigen Zustimmung einzufordern
- das *ius exclusivae*, d. h. das Recht, bei Besetzung der (vom Staat allein zu errichtenden) kirchlichen Stellen Widerspruch gegen den vom kirchlichen Oberen in Aussicht Genommenen erheben zu dürfen mit der Folge, daß der als „*persona minus grata*“ Bezeichnete die Stelle nicht erhalten konnte
- das *ius appellationis* (*recursus ab abusu*), d. h. das Recht, gegen Mißbrauch der geistlichen Gewalt einzuschreiten
- das *ius reformandi*, d. h. das Recht, die Stellung der Religionsgemeinschaften im Staat zu bestimmen (*cuius regio – eius religio*)
- das *ius dominii supremi* (oder *eminentis*), d. h. das Recht des Obereigentums am Kirchengut, woraus die Berechtigung zu dessen Besteuerung und Verwaltung, zu Amortisationsgesetzen und zur Säkularisation abgeleitet wurde.

Im Gefolge der französischen Revolution sowie insbesondere der napoleonischen Feldzüge sah der Friede von Lunéville 1801 vor, daß der Verlust linksrheinischer Gebiete deutscher Fürstentümer durch „Säkularisation“, d. h. entschädigungslose Enteignung kirchlichen Vermögens, ausgeglichen werden sollte. Diese wurde dann gemäß dem Reichsdeputations-Hauptschluß (RDHS) vom 25. Februar 1803 im Sinne eines fast völligen Entzugs der bis dahin bestehenden wirtschaftlichen Selbständigkeit unserer Kirche durchgeführt. Die Entschädigung der einzelnen Fürsten übertraf bei weitem erlittene Gebietsverluste auf dem linken Rheinufer: Preußen erhielt letztlich das Fünffache, Württemberg das Vierfache und Bayern das Siebenfache an Land⁴⁰. Der Reichsstadt Augsburg, die erst im Jahre 1806 an Bayern fiel, gewährte § 27 RDHS „alle geistlichen Güter, Gebäude, Eigentum, auch Einkünfte in ihrem

³⁹ Vgl. auch J. B. Sägmüller, Lehrbuch des Katholischen Kirchenrechts, Freiburg 1904, S. 50 f.

⁴⁰ Axel Frhr. v. Campenhausen, Staatskirchenrecht, 2. Aufl. München 1983, S. 30.

Gebiete, sowohl inner- und außerhalb der Ringmauern, nichts ausgenommen“⁴¹, obwohl sie links des Rheins überhaupt keine Verluste erlitten hatte.

Als Folgen seien hier lediglich genannt: Auflösung der tausendjährigen Reichskirche, weitgehender Entzug der materiellen Grundlagen, nur das ortskirchliche Stiftungsvermögen blieb größtenteils erhalten, Abhängigkeit des Klerus als besoldeter Staatsdiener sowie noch stärkere Ausprägung des Staatskirchentums, insbesondere Schaffung einer umfassenden Staatskuratel über die Verwaltung restlichen kirchlichen Vermögens.

Auch die Kirche von Augsburg wurde auf diese Weise zum „Kostgänger des Staates“; denn „die Verwaltung des Kirchenvermögens kommt, als ein bloß weltliches Geschäft und aus dem Grunde Unserer obersten Schutzherrlichkeit, der ... von Uns angeordneten Stiftungskuratel zu“⁴². Der Augsburger Fürstbischof Clemens Wenzeslaus von Sachsen verlor mit der Säkularisation seine weltliche Herrschaft, nämlich das Hochstift Augsburg, und behielt lediglich die bischöfliche Amtsgewalt inne. Sein damaliger Generalvikar, der aus Tirol stammende Joseph Ignaz Lumpert, wurde nach dem Tod (27. Juli 1812) von Fürstbischof Clemens Wenzeslaus zum „vicarius capituli sede vacante“ bestellt⁴³. Neben den Hochstiften waren auch die Domkapitel nachhaltig von der Säkularisation betroffen, indem ihre Güter von den betreffenden weltlichen Fürsten eingezogen wurden. Soweit ersichtlich, ließ das damalige Kurfürstentum und spätere Königreich Bayern die Hochstifts- bzw. (Dom-)Kapitelsverwaltungen unter der Bezeichnung eines „Bischöflichen Vikariats“ weiterarbeiten und die Bistumsangelegenheiten wahrnehmen⁴⁴, die sich gemäß § 42 des oben (unter Fußnote 42) zitierten Edikts ausschließlich auf innerkirchliche Gegenstände zu beschränken hatten; nämlich „die Glaubenslehre, die Form und Feier des Gottesdienstes, die kirchliche Amtsführung, den religiösen Volksunterricht, die Kirchendisziplin, die Approbation und Ordination der Kirchendiener, die Einweihung der zum Gottesdienst gewidmeten Gebäude und der Kirchhöfe sowie die Ausübung der Gerichtsbarkeit in rein geistlichen

⁴¹ Arno Buschmann, *Kaiser und Reich, Klassische Texte und Dokumente zur Verfassungsgeschichte des Hl. Römischen Reiches Deutscher Nation*, München 1984, S. 614.

⁴² § 85 des Ediktes vom 24. 3. 1809 über die äußeren Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreiches Bayern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften (RBl. 1809, S. 897).

⁴³ Peter Rummel, Lumpert, Joseph Ignaz, in: Erwin Gatz (Hg.), *Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945!* Berlin 1983, S. 465.

⁴⁴ Winfried Müller, *Bischöfe, Domkapitel und Diözesanverwaltung nach der Säkularisation*, in: Walter Brandmüller (Hrsg.), *Handbuch der Bayerischen Kirchengeschichte*, Band 3, St. Ottilien 1991, S. 85 (89).

Sachen“. Für einen bischöflichen Ökonomen im herkömmlichen Sinne eröffnete sich durch derartige Beschränkungen kaum mehr ein Betätigungsfeld.

Wenn auch der staatliche Souverän bestrebt war, die fortan bestehende finanzielle Abhängigkeit unserer Kirche durch gewisse, auf dem Konkordat vom 5. Juni 1817⁴⁵ beruhende Leistungen beheben zu wollen, das Revidierte Gemeindeedikt vom 1. Juli 1834⁴⁶ auf Drängen evangelischer Mitglieder der Augsburger Gemeindeverwaltung „das Kirchenvermögen jeder Konfession und Parochie ... einer besonderen Kirchenverwaltung“ anvertraute sowie die Kirchengemeindeordnung vom 24. September 1912⁴⁷ u. a. ein Kirchengemeindefinanzrecht zugunsten der Kirchengemeinden als Körperschaften des öffentlichen Rechts einführt, so wurde doch erst im Zuge der Neufassung des Staatskirchenrechts nach dem 1. Weltkrieg unserer Kirche ein wirkliches Selbstverwaltungsrecht eingeräumt und auch unserer Diözese als Teilwiedergutmachung die Möglichkeit eröffnet, zur Deckung ihrer Bedürfnisse für Gottesdienst, Verkündigung und Dienst am Nächsten von ihren Gläubigen Beiträge nach Maßgabe der „bürgerlichen Steuerlisten“ zu erheben⁴⁸.

Für den Vollzug dieser neuen gesetzlichen Bestimmungen wurde 1922 ein „Bischöfliches Finanzamt“ als Behörde der Diözese Augsburg errichtet, das 1934 in „Bischöfliche Finanzkammer“ umbenannt worden ist. Aus dem betreffenden Dekret des Bischofs Maximilian von Lingg vom 20. April 1922 sei hier folgendes zitiert:

... „Wir ernennen hiermit den Hochw. Herrn Josef Steiner, zur Zeit Pfarrer in Steindorf, vom 1. Mai 1922 an zum Bischöflichen Finanzdirektor mit der Aufgabe, unter Beobachtung der Vorschriften des Codex Iuris Canonici nach Maßgabe des Religionsgesellschaftlichen Steuergesetzes vom 27. Juli 1921⁴⁹ und der hierzu erlassenen Satzungen für die kirchlichen Steuerverbandsvertretungen in den bayerischen Diözesen⁵⁰ und des zu erwartenden

⁴⁵ GBl. 1818, S. 397.

⁴⁶ GBl. S. 109.

⁴⁷ GVBl. S. 911.

⁴⁸ Vgl. can. 1496 des Codex Iuris Canonici vom 27. 5. 1917 (AAS 9 [1917], Pars II, S. 11), Art. 137 Abs. 3, 6 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. 8. 1919 (RGBl. S. 1383), § 18 Abs. 3 der Verfassungsurkunde des Freistaates Bayern vom 14. 8. 1919 (GVBl. S. 531), Religionsgesellschaftliches Steuergesetz vom 27. 7. 1921 (GVBl. S. 459), Art. 10 § 5 des Bayerischen Konkordates vom 29. 3. 1924 (GVBl. 1925, S. 53).

⁴⁹ GVBl. S. 459.

⁵⁰ Vom 12. 3. 1922 (Pfarramtsblatt, S. 41).

Stiftungsgesetzes die finanziellen Verhältnisse der Diözese Augsburg zu regeln und zu verwalten“ ...

Ein Stiftungsgesetz wurde allerdings erst nach dem 2. Weltkrieg, nämlich am 26. November 1954⁵¹ – gleichzeitig mit dem Kirchensteuergesetz⁵² – vom Bayerischen Landtag einstimmig erlassen, trat am 1. Januar 1955 in Kraft, beendete insbesondere die Staatsaufsicht über kirchliche Stiftungen und unterstellte sie der Obhut der betreffenden Kirche. Um die ihr nunmehr obliegende (Stiftungs-)Aufsicht über die Kirchen-, Pfründestiftungen, sonstigen kirchlichen Stiftungen sowie Kirchengemeinden unserer Diözese sachgerecht wahrnehmen zu können, verstärkte sich die Bischöfliche Finanzkammer mit Wirkung vom 1. Mai 1955 um einen damals 27jährigen Juristen, nämlich Herrn Dr. Helmut Weber.

Der Aufgabenbereich der Bischöflichen Finanzkammer umfaßt seit Jahresbeginn 1955 folglich das Inkasso der Kirchensteuer (unter Mitwirkung des ihr unterstellten Kirchensteueramtes), die Aufstellung und den Vollzug des Diözesanhaushalts, die Rechnungslegung darüber, die Besoldung der Geistlichen sowie der weltlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Wahrnehmung der Stiftungsaufsicht über die zahlreichen Stiftungen der rund 1000 Pfarreien unseres Bistums, schließlich die Behandlung der die Diözese selbst betreffenden rechtlichen, wirtschaftlichen und finanziellen Angelegenheiten.

Eine Sicherstellung des der Kirche von Augsburg innewohnenden Auftrags, nämlich die Zurverfügungstellung des erforderlichen Personal- und Sachaufwandes für den Gottesdienst, die Verkündigung und den breitgefächerten Dienst am Nächsten, ist auch im Interesse unserer Gesellschaft dank der Kirchensteuer möglich. „Ein (derartiges) Beitragssystem gibt es – wenn auch nicht in völlig gleicher Weise – auch in anderen Ländern, hat sich seit langem bewährt, ist der Steuergerechtigkeit verpflichtet und nicht ohne Beziehung zu dem der Kirche im Zuge der Säkularisation weggenommenen erheblichen Vermögen zu sehen. Dieses System bietet weder Anlaß zu Kritik noch zu Veränderung; denn die Verpflichtung von Gliedern einer Gemeinschaft zu Beitragsleistungen für eben diese Gemeinschaft ist nichts Ungewöhnliches. Die Höhe der Leistungspflicht an dem Maß der Steuerpflicht gegenüber den öffentlichen Händen auszurichten, entspricht der Gerechtigkeit. (Die Erhebung der Kircheneinkommen- und Kirchengrundsteuer erfolgt seit 1. Januar

⁵¹ GVBl. S. 309.

⁵² GVBl. 1954, S. 305.

1942 durch das Katholische Kirchensteueramt Augsburg⁵³; für die laufende Übermittlung der ‚bürgerlichen Steuerlisten‘ erhebt der Freistaat Bayern Gebühren und Auslagen nach dem Kostengesetz⁵⁴. Für den Einzug der Kirchenlohnsteuer (aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung seit 1. Januar 1946⁵⁵ wiederum) eine staatliche Dienstleistung in Anspruch zu nehmen, liegt im Interesse von Staat, Kirche und Gesellschaft. Der Staat erhält dafür eine angemessene Gegenleistung⁵⁶, die ihm die Gemeinkosten seiner Finanzverwaltung mittragen hilft. Die Kirche bezieht auf relativ kurzem Weg betreffende Mittel für die Erfüllung ihrer Aufgaben, und der Gesellschaft kommt das Ergebnis dieses Mühens und Verfahrens zugute. Auch daß ein Staat bereit ist, erbrachte Kirchensteuerleistungen⁵⁷ auf die allgemeine Steuerpflicht ihm gegenüber anzurechnen, braucht nicht zu verwundern, wenn man bedenkt, wie er seit Jahrzehnten erlebt, wie sehr diese Kirche geistlich, kulturell und sozial seinen Verfassungszielen dient und ihn dabei auch materiell mehr entlastet, als solch steuerrechtlicher Rücksichtnahme entspricht. Im übrigen verfährt er bei vielen sonstigen Zwecken steuerrechtlich durchaus gleichartig, wenn ihm diese förderungswürdig, weil ihm nützlich erscheinen. Mit den unserem Bistum anvertrauten Kirchensteuermitteln korrespondiert allerdings auch die Pflicht zu ihrer sachgerechten und disziplinierten Verwendung wie zum Dank, der allen Kirchensteuerzahlern auch an dieser Stelle herzlich abgestattet sei⁵⁸.

⁵³ Gemäß dem Gesetz über die Erhebung von Kirchensteuern vom 1. 12. 1941 (GVBl. S. 169) sowie der Diözesansteuerordnung vom 16. 3. 1942 (ABl. S. 93).

⁵⁴ Vgl. § 17 Abs. 2 Satz 3 AVKirchStG (BayRS 2220-4-1-K).

⁵⁵ Gemäß der Verordnung Nr. 17 über die Änderung des Kirchensteuergesetzes vom 21. 12. 1945 (GVBl. 1946, S. 22); denn „die Kirchenlohnsteuer (ist vom Arbeitgeber) für den umlagepflichtigen Arbeitnehmer bei jeder mit Lohnsteuerabzug verbundenen Lohnzahlung einzubehalten (Betriebsstättenbesteuerung) und mit der Lohnsteuer an das (zuständige) Finanzamt abzuführen“ (§ 6 Abs. 1 der VO Nr. 17 sowie Art. 13 Abs. 2 KirchStG [BayRS 2220-4-K]). Die „bürgerlichen Steuerlisten“ existieren bei einer derartigen „Quellenbesteuerung“ (zunächst) lediglich bei dem auszahlenden Lohnbüro eines Arbeitgebers.

⁵⁶ Diese beträgt in Vollzug von § 18 Abs. 1 Satz 3 AVKirchStG 2 v. H. der aufgekommene Kirchenlohnsteuer.

⁵⁷ Als Sonderausgabe im Sinne von § 10 Abs. 1 Nr. 4 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. 9. 1990 (BGBl. I S. 1898, ber. 1991 I S. 808), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. 9. 1993 (BGBl. I S. 1569).

⁵⁸ Helmut Weber, Grußwort anlässlich der Einweihung des Jugend- und Pfarrheimes von „St. Martin“ am 8. 11. 1992 in Marktoberdorf (vgl. auch Vorbemerkungen zum Diözesanhaushalt 1992 [ABl. S. 365 ff.]).

Verabschiedung und Amtseinführung

Auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Bischöflichen Finanzkammer war es ein aufrichtiges Bedürfnis, Herrn Finanzdirektor Dr. Helmut Weber für alle Anleitung und Unterstützung, die er ihnen vielfältig und tatkräftig bei der gemeinsamen Sorge um eine rechtliche, wirtschaftliche sowie finanzielle Sicherstellung des geistlichen, kulturellen und sozialen Tuns der Kirche von Augsburg hat angedeihen lassen, geziemend und herzlich zu danken. Die unbestreitbaren und auch in Zukunft fortdauernden hohen Verdienste von Herrn Dr. Weber um die Kirche von Augsburg, die er sich in seiner mehr als 38-jährigen Tätigkeit, davon über 23 Jahre als Leiter der Bischöflichen Finanzkammer, erworben hat, sind im Rahmen des Festaktes am 30. September 1993 aus berufenem Munde des näheren gewürdigt worden.

Es sei uns gestattet, den ehrenden Worten unseres Herrn Diözesanbischofs noch anzufügen, daß Herr Dr. Weber während all der Jahre, in denen er die Bischöfliche Finanzkammer mit fester Hand, unermüdlichem Einsatz, stetem Pflichtbewußtsein und wohlverstandener Loyalität leitete, zugleich ein fürsorglicher und gerechter Vorgesetzter gewesen ist, der mit Lob für gelungene Schriftsätze und sonstige Sachbehandlungen nicht geizte, aber auch ein Wort des Tadels und der konstruktiven Kritik nicht scheute. Daß Herr Dr. Weber trotz seiner allseits bekannten dienstlichen Beanspruchungen stets ein einfühlsames Herz für die Sorgen und Nöte mitunter leidgeprüfter kirchlicher Mitarbeiter besessen hat, verdient gleichfalls besondere Erwähnung. In zahllosen Begegnungen mit Geistlichen, Kirchenverwaltungsmitgliedern, Landräten, Bürgermeistern sowie weiteren Gesprächspartnern des kirchlichen und staatlichen Bereichs konnten wir miterleben, daß wer auch immer bei Herrn Dr. Weber Rat und Hilfe suchte, stets ein offenes Ohr und von echter Hilfsbereitschaft getragenes Verständnis gefunden hat. Er hat bei seinem ehrlichen Ringen um sachgerechte und dem kirchlichen Auftrag gemäße Lösungen der an ihn herangetragenen Problemfälle fortwährend bewiesen, daß menschliche Wärme gerade auch in den Amtsstuben unserer Kirche einen Platz hat und daß sich die Arbeit der Bischöflichen Finanzkammer keineswegs in der buchhalterischen Verwaltung der diözesanen Einnahmen und Ausgaben oder in dem Vollzug und der Anwendung trockener Paragraphen des kirchlichen sowie staatlichen Rechts erschöpft.

Den Damen und Herren der Bischöflichen Finanzkammer war es gleichzeitig ein besonderes Anliegen, Msgr. Konstantin Kohler als neuen Generalvikar sowie Herrn Prälat Dr. Eugen Kleindienst als künftigen Finanzdirektor und

Bischofsvikar für wirtschaftliche Angelegenheiten auf das herzlichste zu begrüßen. Mit diesem Gruß haben sie den Wunsch auf eine gute, gedeihliche und unserer Kirche sowie ihren Gläubigen dienende Zusammenarbeit verbunden. Eine gute und konstruktive Zusammenarbeit, welche auch die verschiedenen Dienststellen unserer Diözesanverwaltung in hohem Maße auszeichnet, ist eine unerläßliche Voraussetzung für ein erfolgversprechendes und erfolgreiches Tätigwerden zugunsten der zahlreichen Belange unserer Kirche.

Besonders Herrn Dr. Kleindienst durften sie als künftigen Finanzdirektor ihren engagierten Einsatz wie ihre tatkräftige Mitarbeit versichern und ihn zugleich bitten, sie als seine getreuen Mitstreiter anzunehmen. Sie wollten ehrlich bemüht und bestrebt sein, unter seiner Leitung und Weisung mit ihrer ganzen Kraft die vielfältigen Aufgaben der Bischöflichen Finanzkammer in Gegenwart und Zukunft zum Wohl der Kirche von Augsburg zu bewältigen. Sie würden sich freuen, wenn die bisherige Harmonie, das gute und fruchtbare Zusammenwirken zwischen Leitung und Team der Bischöflichen Finanzkammer fortbestehen könnten. Was sie dazu beitragen vermögen, würden sie gerne einbringen.

Auch die Belegschaft der Bischöflichen Finanzverwaltung wünschte von Herzen, daß Herrn Dr. Weber noch viele erfüllte Jahre im Kreise seiner Angehörigen geschenkt seien und unser Herr ihm seine jahrzehntelange Treue sowie sein erfolgreiches Wirken reich belohnen möge. Wenn ihr auch der Abschied von ihm nicht leicht fiel, so machte sie doch die Erinnerung an so rasch dahingegangene gemeinsame Jahre sowie die Hoffnung, daß der dienstliche Abschied nicht alle entstandenen Bande trennt, froh.

Dem selbstlosen Wunsche des Herrn Dr. Weber gemäß haben zahlreiche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bischöflichen Finanzkammer anstelle eines Geschenkes für ihn selbst jeweils einen Geldbetrag zugunsten der Ostpriesterhilfe „Kirche in Not“ überwiesen. Sie baten ihn dennoch, damit einverstanden zu sein, daß der Kreis der Kolleginnen und Kollegen, die Mitarbeiter-schaft der Bischöflichen Finanzkammer sowie sein Stellvertreter sich von ihm nicht nur mit Worten, sondern auch mit persönlichen Präsenten, die mit Bedacht ausgewählt wurden und ihm hoffentlich Freude bereiteten, als bescheidenem äußerem Zeichen ihrer dankbaren Gesinnung verabschiedeten.